

# **Grundsätze der Vergabe von Promotionsstipendien der TU Darmstadt**

## **§ 1 Ziel**

- (1) Die Grundsätze der Vergabe von Promotionsstipendien der TU Darmstadt orientieren sich maßgeblich an den Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden, soweit im Folgenden oder durch Regelungen des Drittmittelgebers nicht Abweichendes geregelt ist.
- (2) Ein Promotionsstipendium fördert und unterstützt begabte und engagierte Doktorandinnen und Doktoranden. Maßstab für die Vergabe und Ausgestaltung von Stipendien ist das Qualifikationsziel, d.h. der erfolgreiche Abschluss der Promotion.
- (3) Promotionsstipendien sind im voran genannten Sinne als Auszeichnung konzipiert und nach dem Selbstverständnis der TU Darmstadt keine kostengünstigere Alternative zu tarifgebundenen und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

## **§ 2 Vergabe**

- (1) Die TU Darmstadt vergibt Stipendien in der Regel aus Drittmitteln einschließlich Landessontermitteln, die für diesen Zweck, z.B. im Rahmen von öffentlich oder privat geförderten Graduiertenprogrammen, gewährt werden. Nur in Ausnahmefällen, z.B. zentrale Fördermaßnahmen des Wissenschaftlichen Nachwuchses, dürfen Landesmittel verwendet werden. Im Fall von Verlängerungen können auch freie Drittmittel verwendet werden.
- (2) Die Vergabe von Stipendien ist für Kandidatinnen und Kandidaten transparent zu gestalten. Stipendien sollen grundsätzlich durch eine Auslobung veröffentlicht und im Rahmen eines objektiven Auswahlverfahrens - unter Berücksichtigung der Vorgabe des Drittmittelgebers - anhand vorab definierter und bekannt gegebener Anforderungsvoraussetzungen vergeben werden. Sofern beim Drittmittelgeber bereits ein entsprechendes Auswahlverfahren stattgefunden hat und die TU Darmstadt nur die Stipendienvergabe vollzieht, erfolgt kein erneutes Auswahlverfahren durch die TU Darmstadt.
- (3) Die Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des geeigneten Kandidaten erfolgt durch eine Auswahlkommission des jeweiligen Fachbereichs oder der strukturierten Promotions- oder Graduiertenprogramme (Graduiertenschulen oder -kollegs).

## **§ 3 Ausgestaltung**

- (1) Das Promotionsstipendium dient der vertieften wissenschaftlichen Arbeit und ist nicht an die Verpflichtung zu bestimmten wissenschaftlichen Dienstleistungen gebunden. Stipendiatinnen und Stipendiaten führen ihre Promotion vielmehr als weisungsfreies, eigeninitiatives und wissenschaftlich betreutes Vorhaben aus. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (2) Die TU Darmstadt strebt für Stipendiatinnen und Stipendiaten ein optimales Forschungsumfeld an und erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten sich darin mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit nach Absatz 1 aktiv einbringen. So können Stipendiatinnen und Stipendiaten die Ressourcen der Universität nutzen, gelten dabei jedoch nicht als Mitglieder der TU Darmstadt, sondern als Gäste, solange sie nicht als (Promotions-) Studierende immatrikuliert sind. Nur wenn die

Stipendiatin bzw. der Stipendiat immatrikuliert ist, besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen). Die Immatrikulation ist nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss auch während des laufenden Semesters möglich und wird allen Stipendiatinnen und Stipendiaten ausdrücklich nahe gelegt. Die Angebote im Rahmen von Ingenium - Young researchers at TU Darmstadt richten sich an sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden und stehen allen Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Verfügung.

- (3) Stipendiatinnen und Stipendiaten stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur TU Darmstadt, so dass rechtliche Regelungen für Beschäftigte (Arbeitnehmererfindungsgesetz, Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung usw.) keine Anwendung finden.
- (4) Die Ausgestaltung des Stipendienbescheides obliegt dem Forschungsdezernat (Dezernat VI). Der Bescheid wird grundsätzlich durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gezeichnet.
- (5) Nach Auswahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Auswahlkommission werden dem Forschungsdezernat (Dezernat VI) folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt: Thema der Promotion, Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten sowie Lebenslauf, Kontaktdaten und Kontoinformationen sowie die Begründung der Stipendienvergabe durch die künftige Betreuerin bzw. den Betreuer.
- (6) Die Bescheide im Rahmen von DFG- sowie Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF)-geförderten Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen werden von den zuständigen Stellen nach den Bestimmungen der DFG bzw. HGF erstellt. Die Absätze 4 und 5 finden auf die DFG- sowie Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF)-geförderten Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen keine Anwendung.

#### **§ 4 Laufzeit**

- (1) Die Gesamtlaufzeit eines Promotionsstipendiums beträgt in der Regel drei Jahre und orientiert sich dabei am Qualifikationsziel.
- (2) Die Bewilligung erfolgt zunächst grundsätzlich für ein Jahr. Nach positiver Stellungnahme durch die Betreuerin bzw. den Betreuer erfolgt die Verlängerung für weitere zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen ist ein anderer Turnus möglich. Die Zwischenevaluation nach einem Jahr erfolgt unter Beachtung transparenter Kriterien, die für die verschiedenen Bereiche gemeinsam mit Ingenium erarbeitet werden.
- (3) Im Ausnahmefall ist nach den drei Jahren eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um maximal ein halbes Jahr möglich. Eine derartige Verlängerung kann ausschließlich mit der Fertigstellung der Promotion begründet werden; hierfür können freie Drittmittel eingesetzt werden.

#### **§ 5 Höhe des Stipendiums**

- (1) Das Stipendium dient der Sicherung des Lebensunterhalts während der Qualifikationsphase. Der monatliche Stipendienbetrag muss sich daher an den Stipendiansätzen der DFG orientieren; die Stipendiansätze der DFG bilden dabei den Regelsatz. Sofern die Richtlinien des Drittmittelgebers abweichende Stipendiansätze vorsehen, können diese angewandt werden. Die Obergrenze wird durch den Zweck (Sicherung des Lebensunterhalts während der Qualifikationsphase) und die dazu von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung definierten Steuerfreiheitsgrenzen bestimmt. Der

Betrag setzt sich regelmäßig aus mehreren Bestandteilen zusammen: Dem Grundbetrag, einem Sachmittelzuschuss sowie ggf. einer Kinderzulage. Weitere Leistungen wie z.B. Beiträge zur Krankenversicherung bzw. Sozialversicherung können nur dann übernommen werden, wenn der Drittmittelgeber solche Leistungen ausdrücklich vorsieht.

- (2) Das Stipendium ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; es ist nach § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommenssteuerpflicht befreit.

## **§ 6 Nebentätigkeit**

- (1) Eine Nebentätigkeit während des Stipendiums widerspricht dem Grundsatz einer zügigen Promotion und ist gegenläufig zum Stipendienzweck. Eine Beschäftigung als Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der TU Darmstadt – auch in Teilzeit – ist neben einem Promotionsstipendium ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann das Stipendium im Einvernehmen mit dem Stipendiengeber unterbrochen werden, wenn die Unterbrechung der Qualifizierung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten dient. Qualifikationsmaßnahmen können z.B. Auslandsaufenthalte oder Industriepraktika sein.
- (2) Neben der Förderung als Stipendiatin bzw. Stipendiat können die Stipendiatin bzw. der Stipendiat in der Regel einen Nebenverdienst durch wissenschaftliche Tätigkeiten – gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien des Drittmittelgebers – wahrnehmen. Einkünfte aus nicht-wissenschaftlichen Tätigkeiten werden grundsätzlich auf das Stipendium angerechnet, d.h. das Stipendium verringert sich um den Betrag der Zusatzeinnahmen (ggf. einschließlich Steueranteil (brutto)). Nebenverdienste müssen der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Stipendienstelle der TU Darmstadt von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten mitgeteilt werden. Zusätzlich zum Stipendium ist an der TU Darmstadt nur eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, d.h. derzeit maximal 450,- EUR monatlich, erlaubt. Hierdurch sollen Stipendiatinnen und Stipendiaten insbesondere Erfahrungen in der akademischen Lehre bzw. der Erwerb von didaktischen Lehrkompetenzen ermöglicht werden.
- (3) Zwischen dieser Beschäftigung und dem Stipendium darf kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen; dies erfordert eine klare Trennung zwischen dem Beschäftigungsverhältnis und den Tätigkeiten im Stipendium. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, besteht das Risiko, dass die Nebentätigkeit und das Stipendium als einheitliches Beschäftigungsverhältnis gewertet werden und es müssen ggf. erhebliche Nachforderungen von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen durch den Fachbereich geleistet werden.

## **§ 7 Familienförderung**

- (1) Der jeweilige Drittmittelgeber regelt den Umgang mit Ausfallzeiten z.B. für Zeiten der Kinderbetreuung. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) finden keine Anwendung für Stipendiatinnen und Stipendiaten, soweit sich die Regelungen auf Beschäftigte beziehen.
- (2) Die TU Darmstadt strebt bei der Familienförderung eine weitgehende Gleichstellung von Stipendiatinnen und Stipendiaten mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Bei den eigenen Betreuungsangeboten, wie z.B. Kinderhaus, werden Stipendiatinnen und Stipendiaten Beschäftigten gleichgestellt.

## **§ 8 Widerruf, Rücknahme und Rückforderungen**

Die Bewilligung des Stipendiums kann bei Verstoß gegen die voran genannten Grundsätze ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Die in den Stipendienbescheiden benannten Widerrufs- und Rücknahmegründe bestehen darüber hinaus fort und werden durch die Regelung nicht berührt. In Fällen des Widerrufs bzw. der Rücknahme des Stipendiums behält sich die TU Darmstadt vor, Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Stand: 12.01.2015

gez. Professor Dr. Hans Jürgen Prömel

---

Der Präsident